



Satzung

ModellEisenbahnFreunde – Frankenthal e.V.

MEF-FT e.V.

in der Fassung des Beschlusses der
Mitgliederversammlung vom 02. März 2017

www.mef-frankenthal.de

Vorbemerkung:

Soweit in der Satzung geschlechterspezifische Formulierungen gewählt werden, gelten diese sowohl für das männliche als auch für das weibliche Geschlecht.

§ 1 - Name und Sitz des Vereines, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen:
»ModellEisenbahnFreunde Frankenthal e.V.«
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankenthal/Pfalz.
- 3) Der Verein ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht – Registergericht Ludwigshafen am Rhein, VR - Nummer 60 386, eingetragen und damit rechtsfähig.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung von vereinseigenen Modelleisenbahnanlagen, Unterstützung und Erfahrungsaustausch der Mitglieder, insbesondere auch die Jugend für die Modellbahnerei zu begeistern und unter den Mitgliedern die Geselligkeit zu fördern.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:



- a) Sicherstellung von regelmäßigen Treffen zum Anlagenbau und zur Koordination des Vereinsgeschehens
 - b) Durchführung von handwerklichen und technischen Tätigkeiten, ggf. nach Unterweisung von erfahrenen Kräften
 - c) Bildung und Förderung der Jugend und Heranführung dieser an das Hobby Eisenbahn_und Modellbahnbau
 - d) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Arbeit der MEF-FT e. V.
 - e) Wissens- und Erfahrungstransfer an weniger versierte Interessierte
 - f) Unterstützung durch Veranstaltungen und Vorträge
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.
 - 7) Jede Änderung der Satzung ist beim Registergericht vorzulegen.
 - 8) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 - Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Zweck des Vereins unterstützt.



- 2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 3) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich am Vereinsleben beteiligen, an Veranstaltungen teilnehmen und am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich am Vereinsleben beteiligen, an Veranstaltungen teilnehmen und am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- 5) Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein unterstützen.
- 6) Ehrenmitglieder sind alle diejenigen Mitglieder, die hierzu durch die Mitgliederversammlung gewählt worden sind und die Ehrenmitgliedschaft angenommen haben.

§ 4 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- 2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss



- 3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- 4) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ende der Mitgliedschaft.
- 5) Der Ausschluss kann durch Entscheidung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung erfolgen.
 - a) wenn ein Mitglied das Ansehen, die Interessen des Vereins oder den Verein materiell oder wirtschaftlich schädigt
 - b) wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt
 - c) ein Mitglied das Vereinsleben erheblich stört
 - d) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit einem Beitrag im Rückstand ist und wenn seit der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind

Der Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig beschließt. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- 6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.



- 7) Beim Ausscheiden aus dem Verein – gleich aus welchem Rechtsgrund – erhält das ausscheidende Mitglied keinen Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen, *eingebraachte Leistungen jeder Art bleiben im Besitz des Vereins.*

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder und jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr mit einer jeweils ununterbrochenen Mitgliedschaft von mindestens 6 Monaten, sowie Ehrenmitglieder.
- 2) Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4) Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Interessen des Vereins zu fördern
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) den Beitrag pünktlich zu entrichten
 - d) der Gemeinschaft abträgliches Verhalten zu unterlassen

Einem mit Beitragszahlungen im Rückstand gebliebenem Mitglied kann diese Summe grundsätzlich nicht erlassen werden.



§ 6 - Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest.
- 2) Bei Tod eines Mitglieds werden etwaige Beitragsforderungen für das Jahr, in dem das Mitglied verstirbt, vom Verein nicht mehr geltend gemacht bzw. zurückerstattet.
- 3) Neu eintretende Personen werden erst dann Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- 4) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag und der Aufnahmegebühr befreit.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- 3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Brief, Fax oder Email schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem



Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist (Poststempel), bzw. per Fax oder Mail.

- 4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Die Einladung kann auch fernmündlich erfolgen.
- 5) Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfordert für eine Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder. Ist eine ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wie § 8 Abs. 4, und ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestimmen Versammlungsleiter und Protokollführer.
- 8) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und einer Satzungsänderung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Protokollführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gem. § 5 Absatz 1 (ausgenommen bei der Gründerversammlung). Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.



- 9) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 10) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, sonst durch offene Abstimmung.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- 11) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 12) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung, oder alle Mitglieder geben mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich ihre Zustimmung.

§ 9 - Beurkundung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern



- c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
- d) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Entscheidung über die Berufung nach §3 und §4 der Satzung
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Diese Anträge sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme dieser Ergänzung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11 - Der Vorstand

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts



d) die Aufnahme neuer Mitglieder

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- d) dem Schriftführer
- e) den 3 Beisitzern
- f) dem Jugendwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des §26 BGB gemeinsam vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

Der Jugendwart kann gewählt werden, wenn er am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode durch Rücktritt, Tod etc. aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder berufen. Betrifft dies ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied, ist umgehend eine außer-



ordentliche Mitgliederversammlung zur Neubesetzung einzuberufen.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Vorstandsneuwahl erfolgt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode durch Rücktritt, Tod etc. aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder berufen. Betrifft dies ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied, ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neubesetzung einzuberufen.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Vorstandsneuwahl erfolgt ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und zwei des erweiterten Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 - Kassenprüfer

- 1) Der Verein hat zwei Kassenprüfer.



- 2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr oder auf Verlangen des Vorstandes jederzeit die Kasse und das Kassensbuch, sowie die Belege zu prüfen.
- 3) Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Bericht zu erstatten.

§ 13 - Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 14 - Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Arbeitsgemeinschaft Mörsch e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.



§ 15 - Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.03.2017 beschlossen. Dies bestätigen die Mitglieder mit Ihrer Anwesenheitsunterschrift. Sie ersetzt die Satzung vom 14.03.2013.

